



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis
Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister
Ressort 5
Rathausplatz 1
42601 Solingen

Datum: 30. November 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
34.01.02.04-05/14
bei Antwort bitte angeben
GRW-Nr.: 44051001
Herr Nowotsch
Zimmer: BO 2008
Telefon:
0211 475-3666
Telefax:
0211 475-3994
fabian.nowotsch@
brd.nrw.de

Änderungsbescheid (Projektförderung)

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des
Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Nord-
rhein-Westfalen - Infrastrukturrichtlinie i. d. F. vom 29.05.2015 / IV A
2-31-01 i. V. m. § 23, 44 LHO**

Projekt: „Schloss Burg a. d. Wupper“

- a.) Ihr Antrag vom 17.11.2014 i. d. F. vom 17.12.2014
- b.) Mein Bewilligungsbescheid vom 29.12.2014
- c.) Ihr Änderungsantrag vom 19.09.2016 i. d. F. vom 03.02.2017
- d.) Besprechung vom 11.04.2017
- e.) Ihre ergänzende Stellungnahme vom 12.04.2017
- f.) Mein Änderungsbescheid vom 16.06.2017
- g.) Ihr Änderungsantrag vom 24.10.2017

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Hoferichter,

I.

auf Ihren vorgenannten Änderungsantrag hin wird der o. g. Bewilligungsbescheid vom 29.12.2014, geändert durch meinen Bescheid vom 16.06.2017, wie folgt gefasst:

Der Bewilligungszeitraum wird antragsgemäß wie folgt verlängert:
01.01.2015 bis 30.09.2018.

Der Durchführungszeitraum wird antragsgemäß wie folgt verlängert:
01.01.2015 bis 30.06.2018.

Der Verwendungsnachweis ist antragsgemäß bis zum **31.10.2018** vorzulegen.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke



Im Übrigen gelten die Auflagen und Bedingungen meines Zuwendungsbescheides in der Fassung vom 16.06.2017 weiter.

II. Begründung

In Ihrem Änderungsantrag vom 24.10.2017 führen Sie an, dass sich seit meinem letzten Änderungsbescheid unkalkulierbare Ereignisse und Störungen im Bauablauf ergeben haben. Hierzu zählt insbesondere die einstweilige Anordnung eines unterlegenen Bieters, die zu Ausführungsstopps und Verzögerungen, Fristsetzungen und Anhörungen führten. Darüber hinaus wurden mittelalterliche Tor- und Mauerfundamente gefunden, durch die verschiedenste Stellen zur archäologischen Bestandsaufnahme zu beteiligen waren. Auch konnten originale bauzeitliche Farbfassungen von Räumen wider Erwarten rekonstruiert werden, wodurch eine restauratorische Begleitung notwendig wurde.

Mittelverschiebungen ergeben sich durch den Änderungsantrag nicht unmittelbar. In einem noch folgenden Schreiben wird seitens des Zuwendungsempfängers beantragt werden, nicht verausgabte Fördermittel in nachfolgende Haushaltsjahre zu übertragen.

Dem Änderungsantrag ist zuzustimmen, um das Projektziel nicht zu gefährden. Zudem wirkt sich die Änderung kostenneutral auf das Projekt aus.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, Bastionsstrasse 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei Gericht eingegangen ist.



Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fabián Nowotsch